

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 999	05.08.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8021 - 8023		Telefon: 80-94040

5. Änderungsordnung

der Satzung der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

vom 02.08.2005

Auf Grund § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW.2000 S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW.2004 S. 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I – Änderungen

1. In § 27 Abs. (1) wird der Spiegelstrich
„ - Bergbau (5/1)“
durch
„ - Rohstoffe und Entsorgungstechnik (5/1)“ ersetzt.
2. Nach Abschnitt „VII. Sportreferat“ wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

VIII. Frauenreferat

§ 38 Frauenreferat

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Studentinnen im Rahmen des § 2 dieser Satzung besteht das Frauenreferat. Die Gesamtverantwortung des AstA zur Wahrnehmung der Belange aller Studierenden bleibt hiervon unberührt.
- (2) Das Frauenreferat wirkt insbesondere durch
 1. Vertretung der spezifischen Belange der Studentinnen gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit,
 2. Beratung für Studentinnen und die Organe der Studierendenschaft,
 3. Veranstaltungen und Seminare für Studentinnen
 4. Veranstaltungen zu frauen- und geschlechterpolitischen Fragestellungen und
 5. Förderung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Situation von Frauen in Hochschule und Gesellschaftdarauf hin, die tatsächlich bestehenden Benachteiligungen von Frauen in der Hochschule zu beseitigen.
- (3) Das Frauenreferat regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbstständig.
- (4) Das Nähere regelt die Ordnung für das Frauenreferat.

§ 39 Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauenvollversammlung wählt, kontrolliert und entlastet das Frauenreferat.
- (2) In der Frauenvollversammlung hat jedes weibliche Mitglied der Studierendenschaft eine Stimme.
- (3) Das Nähere regelt die Ordnung für das Frauenreferat.

§ 40 Finanzen

- (1) Das Frauenreferat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zwecke ist in der Beitragsordnung ein Anteil am Studierendenschaftsbeitrag vorzusehen.
- (2) Das Nähere regeln die Beitragsordnung, die Finanzordnung und die Ordnung für das Frauenreferat.

§ 41 Ordnung für das Frauenreferat

Das Studierendenparlament beschließt eine Ordnung für das Frauenreferat. Die Ordnung für das Frauenreferat trifft Regelungen insbesondere bezüglich

1. der Zusammensetzung des Frauenreferats,
2. der Wahl, Abwahl und Rechenschaftspflicht des Frauenreferats und
3. der Mittelbewirtschaftung durch das Frauenreferat.

3. Die folgenden Paragraphen und Abschnitte verschieben sich wie folgt:

Alte Fassung

VIII. Finanzen

§ 38 Vermögen

§ 39 Semesterbeiträge

...

§ 45 Finanzordnung

IX. Schlussbestimmungen

§ 46 Ergänzungsordnungen

...

§ 50 In-Kraft-Treten

Neue Fassung

IX. Finanzen

§ 42 Vermögen

§ 43 Semesterbeiträge

...

§ 49 Finanzordnung

X. Schlussbestimmungen

§ 50 Ergänzungsordnungen

...

§ 54 In-Kraft-Treten

4. In § 46 (alt) bzw. § 50 (neu) Ergänzungsordnungen wird die Aufzählung ergänzt um:
7. Ordnung für das Frauenreferat.

Artikel II – In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 1. Juni 2005 und der Genehmigung des Rektorates der RWTH vom 5. Juli 2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.08.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut